

GR_GERICHTE VR3 2023 42 vom 19. Juni 2025

GR Gerichte, 2025-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR3_2023_42

FR: GR_GERICHTE VR3 2023 42 du 19 juin 2025

IT: GR_GERICHTE VR3 2023 42 del 19 giugno 2025

Regeste

Gesuch um Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens | Baurecht

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2025 trat im Kanton Graubünden die Justizreform 3 in Kraft. Das Kantons- und das Verwaltungsgericht wurden zum neuen Obergericht des

E. 5

/ 16 Kantons Graubünden fusioniert, welches ab diesem Datum die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausübt (vgl. Art. 55 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]). Gemäss Art. 122 Abs. 5 GOG (BR 173.000) werden Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (am 1. Januar 2025) beim Kantons- oder Verwaltungsgericht hängig sind, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Obergericht übertragen. 2. Im Beschwerdeverfahren vor Obergericht müssen die Prozessvoraussetzungen – darunter auch die sachliche Zuständigkeit – erfüllt sein, damit das Gericht auf eine Beschwerde eintritt, die Sache materiell prüft und einen Sachentscheid fällt. Die angerufene Behörde prüft von Amtes wegen, ob die Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, was die Rechtssuchenden jedoch nicht entbindet, diese zu substantzieren. Die Prozessvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung als auch im Zeitpunkt der Entscheidung noch gegeben sein. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, führt dies zu einem Nichteintretensentscheid (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 23 92 vom 10. Dezember 2024 E. 1 und R 21 54 vom 22. Februar 2022 E. 1; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Prozessrecht, 3. Aufl., 2021, Rz. 1652; MÜLLER, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 3. Aufl., 2021, S. 21, 147, 170 f. und 235 f.; DAUM, in: Herzog/Daum (Hrsg.) Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl., 2020, Art. 20a Rz. 33 ff., insb. 43). 2.1. Vorliegend ist die mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Laax vom 16., mitgeteilt am 17. Mai 2023 angefochten. Damit wurde das Gesuch des Beschwerdeführers vom 15. April 2023 auf Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens für das «Projekt "Seegestaltung C._____", mit Kreditanfrage von CHF 880'000.-, vgl. Seiten 6 – 11 der Projektbotschaft vom 6.12.2017, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 6.12.2017» ohne Kostenfolge abgewiesen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte. Gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG (BR 370.100) können namentlich Entscheide von Gemeinden, soweit diese nicht bei einer anderen Instanz angefochten werden können oder nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind, beim Obergericht (bis am 31. Dezember 2024: beim Verwaltungsgericht) mit Beschwerde angefochten werden. Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen sowie andere Zwischenentscheide sind nur

anfechtbar, wenn sie für die betroffene Partei einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt (Abs. 4 lit. a VRG) oder ausdrücklich als selbstständig anfechtbar erlassen werden, wenn sich das

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr und den Kanzleiauslagen (Art. 75 Abs. 1 lit. a und b VRG), gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zu Lasten des Beschwerdeführers. Bei Nichteintreten gilt in der Regel diejenige Partei als unterliegend, welche die Beschwerde erhoben hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_74/2023 vom

E. 6

/ 16 Verfahren dadurch möglicherweise vereinfachen lässt (Abs. 4 lit. b VRG). Das kommunale Baugesetz (BauG) siehe kein kommunales Rechtsmittel gegen Entscheide des Gemeindevorstands in Bausachen vor (Art. 86 Abs. 1 BauG). Gemäss Art. 50 VRG ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist (siehe auch Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG i.V.m. Art. 89 Abs. 1 BGG; vgl. auch Art. 111 Abs. 1 BGG). 2.2. Die Beschwerdegegnerin hat mit dem angefochtenen Entscheid eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit des Bauentscheides durch die von ihr gewählte Vorgehensweise im Umfeld des C._____ verneint und erachtet das Gesuch des Beschwerdeführers darüber hinaus als rechtsmissbräuchlich, weil er selber ausdrücklich die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens für die Spielplatzerweiterung auf der Parzelle Z.1._____ verlangt hatte. 2.2.1 Der angefochtene Entscheid wurde mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, wonach innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden könne. Angesichts der angegebenen 30- tägigen Beschwerdefrist (Art. 52 Abs. 1 VRG) geht die Beschwerdegegnerin anscheinend nicht von einer verfahrensleitenden Anordnung oder vorsorglichen Massnahme aus (vgl. Art. 52 Abs. 2 VRG). Dieser Entscheid beinhaltet zwar die Beurteilung des eigenständigen Gesuchs auf Einleitung eines umfassenden ordentlichen Baubewilligungsverfahrens bzw. auf die Ausdehnung der Baubewilligungsverfahren Nr. 30-2022 bzw. Nr. 29-2018 betreffend die Sanierung und Erweiterung des bestehenden Spielplatzes "B._____" auf der Parzelle Z.1._____ auf alle in der erwähnten Projektbotschaft vom 6. Dezember 2017 auf S. 6 bis 11 thematisierten Bauvorhaben und Nutzungen formell betrachtet abschliessend. Andererseits betrifft der vorliegende angefochtene Entscheid im Ergebnis aber die Frage, ob insbesondere das Bauvorhaben betreffend den Spielplatz "B._____" unabhängig von den Übrigen (in der auf S. 6 bis 11 der Projektbotschaft vom 6. Dezember 2017 thematisierten) Bauvorhaben und Nutzungen unter dem Aspekt der Einheit des Bauentscheides beurteilt werden kann und darf. Das mit Entscheid vom 30. Mai 2023 abgeschlossene Baubewilligungsverfahren Nr. 30-2022 betreffend den Spielplatz "B._____" ist seit dem 7. Juni 2023 als Verfahren VR3 23 55 zwischenzeitlich ebenfalls wieder vor dem Obergericht hängig und derzeit bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils im vorliegenden Beschwerdeverfahren sistiert. 2.2.2. Um End- oder Teilentscheide im Sinne von Art. 90 BGG handelt es sich, wenn diese das Verfahren in der Hauptsache – aus materiellen oder formellen

E. 7

/ 16 Gründen – ganz oder teilweise abschliessen (BGE 149 II 170 E. 1.2 und Urteil des Bundesgerichts 1C_245/2024 vom 30. September 2024 E. 1.1, je m.H.a. BGE 146 I 36 E. 2.2). Selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide nach Art. 92 und 93 BGG schliessen hingegen das Verfahren nicht ab. Die Hauptsache ist weiterhin hängig (Urteile des Bundesgerichts 9C_8/2025 vom 6. Februar 2025 E. 4.2.2 und 9C_588/2024 vom 4. November 2024 E. 2.2.2). Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 23 93 vom 20. August 2024 handelt es sich beispielsweise bei einem vorgängigen, auf Gesuch von Nachbarn hin gefällten kommunalen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheid über eine Nichtunterstellung eines geplanten Bauvorhabens unter eine geltende Planungszone um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 49 Abs. 4 VRG, der nicht selbständig angefochten werden kann. Denn eine solche, auch unter koordinationsrechtlichen Zielsetzungen (vgl. Art. 88 KRG [BR 801.100] und Art. 25a und Art. 33 Abs. 4 RPG [SR 700]) kritisch zu betrachtende, Vorgehensweise, die zu ungerechtfertigten Verzögerungen von Bauprojekten und zu einer doppelten Prüfung dieses Aspekts sowohl im vorgezogenen Unterstellungs- als auch im ohnehin durchzuführenden Baubewilligungsverfahren führten, erfülle die Anfechtungsvoraussetzungen von Art. 49 Abs. 4 lit. b in fine VRG nicht (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 23 93 vom 20. August 2024 E. 1.3.1 ff.). 2.2.3. Vorliegend fällt die Beschwerdegegnerin in vergleichbarer Weise in einem eigenständigen Gesuchsverfahren einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheid. Die Frage betreffend den korrekten Umfang eines Baubewilligungsverfahrens bzw. die Einheit des Bauentscheides kann grundsätzlich aber auch im Rahmen eines Baubewilligungs- bzw. Einspracheverfahrens sowie im nachfolgenden Beschwerdeverfahren thematisiert werden, soweit der Beschwerdeführer in einer besonderen Beziehungsnähe dazu steht und daraus ein schutzwürdiges Interesse im Sinne eines praktischen Nutzens entstände (vgl. zum praktischen Nutzen: Urteile des Bundesgerichts 1C_249/2023 vom 5. November 2024 E. 2.4, 1C_542/2021 vom 21. September 2023 E. 1.2 und 1C_313/2019 vom 28. April 2020 E. 2.1 ff. m.H.a. BGE 142 II 451 E. 3.4.1, 141 II 50 E. 2.1 und 139 II 499 E. 2.2; WALDMANN, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz [BSK-BGG], 3. Aufl., 2018, Art. 89 Rz. 21 ff. und insb. 22a sowie WIEDERKEHR/EGGENSCHWILER, Die allgemeine Beschwerdebefugnis Dritter, 2018, Rz. 65 ff.). Denn nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann – im Rahmen der Legitimation und eines zulässigen Anfechtungsobjektes – selbst im bundesgerichtlichen Rechtsmittelverfahren gegen einen Bauentscheid die

E. 8

/ 16 rechtliche Rüge der Verletzung der Einheit des Bauentscheides vorgebracht werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_244/2018 vom 28. März 2019 E. 2, 1C_658/2017 vom 18. September 2018 E. 3.2 f., 1C_350/2014 vom 13. Oktober 2015 E. 2 und 1C_394/2012 vom 31. Januar 2013 E. 2). Insofern hätte die momentane Nichtanfechtbarkeit eines solchen selbständigen (Zwischen-) Entscheides auch keinen Nachteil zu Folge, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben liesse (vgl. Art. 49 Abs. 4 lit. a VRG). 2.3. Es fragt sich weiter, ob der Beschwerdeführer einen anderweitigen Anspruch auf einen vorgängig gefällten, eigenständigen Entscheid über den konkreten Umfang der Baubewilligungsverfahren im Zusammenhang mit der Seegestaltung "C._____", respektive der Ausdehnung der Baubewilligungsverfahren Nr. 30-2022 bzw. Nr. 29-2018 betreffend die Sanierung und Erweiterung des bestehenden Spielplatzes "B._____" auf alle in der erwähnten Projektbotschaft vom 6. Dezember 2017 thematisierten Bauvorhaben und

Nutzungen hat. Bestünde kein solcher Anspruch des Beschwerdeführers, hätte sich die Beschwerdegegnerin auch bei einem Verzicht auf den Erlass eines separaten diesbezüglichen Entscheides nicht dem Vorwurf einer Rechtsverweigerung ausgesetzt. 2.4. Ausweislich der Eingaben des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin vom 13. und 14. April 2023 (act. C.1 f.) bezweckt der Beschwerdeführer mit seinen eingeleiteten Verfahren die Umpositionierung der Bestandteil des ursprünglichen Baugesuches Nr. 29-2018 betreffend die Sanierung und Erweiterung des bestehenden Spielplatzes "B._____" bildenden "längsten Schaukel Graubündens" bzw. Schaukel mit sieben Elementen. Diese wurde ca. zehn Meter vor dem Balkon seiner Stockwerkeigentumseinheit Nr. Z.2._____, Parzelle Z.3._____, erstellt und bewilligt (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 19 6 vom 22. Dezember 2020 E. 6.4.1 und Bauausführungsplan, in: Akten der Beschwerdegegnerin im Verfahren VR3 23 55 [act. C 3.3 {VR3 23 55}] und Plan 1:200 vom 30. Mai 2018, in: act. C.4.1 und 4.8 [VR3 23 55]). Dabei schlug der Beschwerdeführer ursprünglich namentlich vor, die Beschwerdegegnerin solle ein neues Baugesuch für die Versetzung der genannten Schaukel an den Standort gemäss Projektbotschaft vom 6. Dezember 2017 (vgl. act. C.4.9 [VR 23 55], S. 10) oder an einen anderen Standort einreichen und das Gesuch ohne das Stellen eines Baugespannes im Sinne von Art. 43 KRVO (BR 801.110) publizieren. Wenn die Schaukel baurechtlich nach seinen Begehren versetzt werden könne, könne die Beschwerdegegnerin das Baugesuch Nr. 30- 2022 vom 18. November 2022 zurückziehen oder er werde die Einsprache vom 5. Dezember 2022 zurückziehen und es sei der Beschwerdegegnerin überlassen,

E. 9

/ 16 ob die (in den Gewässerraum) hineinragende Seilbahn noch versetzt werde oder nicht (act. C.1, S. 1 f. und act. C.2, S. 3 f.). In der Eingabe vom 14. April 2023 brachte er vor, aufgrund eines Fehlers seines damaligen Rechtsberaters sei im September 2017 nur ein Gesuch um Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens für die Spielplatzerweiterung gestellt worden. Korrekterweise hätte sich das Gesuch wegen der "Einheit der Sache" auf die "Seegestaltung C._____" gemäss Projektbotschaft vom 6. Dezember 2017 beziehen müssen. Er könne angesichts einer Verjährungsfrist von mindestens 30 Jahren für illegal erstellte Bauten eine Ausweitung des vor Verwaltungsgericht hängigen Beschwerdeverfahrens verlangen (wohl gemeint das mit Urteil vom 22. Dezember 2020 mit einer partiellen Rückweisung an die Beschwerdegegnerin abgeschlossene Verfahren R 19 6; vgl. auch das Nichteintretensurteil des Bundesgerichts 1C_96/2021 vom 4. April 2022). In diesem Zusammenhang machte der Beschwerdeführer ausserdem geltend, dass der Beschwerdegegnerin die Unzulässigkeit der Erstellung von diversen Bodenplatten aus Beton in der Gewässerraumzone, neuen versiegelten Wegen sowie Beleuchtungskörpern bewusst gewesen sei. Mit als Gesuch betitelter Eingabe vom 15. April 2023 beantragte der Beschwerdeführer schliesslich Folgendes: «Es sei für das Projekt "Seegestaltung C._____" , mit Kreditanfrage von CHF 880'000.-, vgl. Seiten 6 - 11 der Projektbotschaft vom 6.12.2017, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 6.12.2017 ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen». Zur Begründung wiederholte er im Wesentlichen die Ausführungen in der Eingabe vom

E. 14

/ 16 betreffend die Urteile in den Verfahren VR3 23 55 und R 19 6 (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG) vorzubringen wären. 2.8. Soweit der Beschwerdeführer also erst mit dem Gesuch

vom 15. April 2023 eine Ausdehnung des auf seine Intervention hin am 21. September 2018 eingeleiteten Baubewilligungsverfahrens Nr. 29-2018 bzw. Nr. 30-2022 betreffend die Sanierung und Erweiterung des Spielplatzes "B._____" auf alle in der Projektbotschaft vom 6. Dezember 2017 erwähnten Bauvorhaben und Nutzungen erreichen will, erscheint die Zulassung einer selbständigen Anfechtbarkeit des Entscheides des Gemeindevorstands Laax vom 17. Mai 2023 auch nicht als geboten. Dieser enthält zwar eine Rechtsmittelbelehrung und könnte insoweit auch als ausdrücklich selbständig anfechtbar erlassen verstanden werden, wobei aber in jedem Fall nicht geltend gemacht wird, dass sich dadurch das Verfahren möglicherweise vereinfachen liesse. Dies ist auch nicht naheliegend. Dementsprechend fehlt es an einer Sachurteilsvoraussetzung für eine eigenständige Anfechtbarkeit des Entscheides des Gemeindevorstandes Laax vom

E. 17

Mai 2023. Dass der Entscheid vom 17. Mai 2023 für den Beschwerdeführer einen Nachteil zu Folge hat, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben liesse (Art. 49 Abs. 4 lit. a VRG), wurde ebenfalls nicht substantiiert geltend gemacht und ist gemäss den vorstehenden Erwägungen auch nicht ersichtlich. Denn soweit die Einwendungen der Verletzung der Einheit des Bauentscheides hinsichtlich seines inhaltlichen Umfangs nicht als verspätet oder rechtsmissbräuchlich zu beurteilen wären, sind diese angesichts von Art. 93 Abs. 3 BGG nach Ansicht des Gerichts noch mit Beschwerde ans Bundesgericht gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 19 6 bzw. das Urteil im Verfahren VR3 23 55 möglich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_96/2021 vom 4. April 2022 E. 1.6.1). Ausserdem sind mit den Verfahren VR3 23 113 und VR3 23 114 zwei weitere Verfahren vor Obergericht hängig, welche bauliche Vorkehrungen bzw. Baubewilligungsverfahren im Umfeld des C._____ zum Gegenstand haben und nicht von der Bindungswirkung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 19 6 vom 22. Dezember 2020 betroffen sind. 3. Selbst wenn es sich vorliegend um einen verfahrensabschliessenden End- oder Teilentscheid (in der Hauptsache) im Sinne von Art. 49 Abs. 1 lit. a und Art. 52 Abs. 1 VRG handelte, fehlt es dem Beschwerdeführer an einem schutzwürdigen Interesse im Sinne von Art. 50 KRG (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100 2020 105 vom 16. Juli 2021 E. 2.3 ff. m.H.a. Bernische Verwaltungsrechtsprechung [BVR] 2016 S. 273 E. 2.4 f. bezüglich ein schutzwürdiges [Rechtsschutz-] Interesse an einem Entscheid betreffend die

15 / 16 Baubewilligungspflicht von raumordnungsrelevanten Vorkehrungen in einem eigenständigen Verfahren). 4. Zusammenfassend handelt es sich beim vorliegend angefochtenen Entscheid vom 17. Mai 2023 um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 49 Abs. 4 VRG betreffend die Erweiterung des Spielplatzes "B._____" auf der Parzelle Z.1._____. Die eigenständige Anfechtbarkeit würde angesichts des bereits ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 19 6 vom

E. 22

Dezember 2020 und des bundesgerichtlichen Nichteintretensurteils 1C_96/2021 vom 4. April 2022 weder zu einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil (Art. 49 Abs. 4 lit. a VRG) noch zu einer potenziellen Vereinfachung des Verfahrens führen (Art. 49 Abs. 4 lit. b VRG). Ferner fehlt dem Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung der von ihm aufgeworfenen Fragestellung in einem eigenständigen Verfahren. Damit ist infolge Nichterfüllens der Sachurteilsvoraussetzungen gemäss Art. 49 Abs. 4 und Art. 50

VRG auf die Beschwerde vom 20. Mai 2023 nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.